

Verbands- Jugendspielordnung (VJSpO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Abgrenzung	3
§ 2	Zuständigkeit und Aufgaben des Verbands- Jugendausschusses (VJA)	3
§ 3	Altersklassen, Netzhöhe, Spielfeldgröße	4
§ 4	Spielberechtigung	5
§ 5	Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb	7
§ 6	Westdeutsche Meisterschaften	7
§ 7	Teilnahme an Auswahlvorhaben	7
§ 8	Strafen	7
§ 9	Sperren	7
§ 10	Schlussbestimmungen	8

Die personenbezogenen Bezeichnungen im Text gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen, als auch männlichen Geschlechts!

§ 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die VJSpo enthält einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Vorschriften für den Jugendspielbetrieb (Halle) auf Verbandsebene.
- (2) Die VJSpo basiert auf den Bestimmungen der Spielordnung des WV (VSpO) sowie der Jugendspielordnung des DVV (JSpo-DVJ) und ergänzt diese soweit nötig.
- (3) Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen der VSpO bzw. der JSpo-DVJ.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbands-Jugendspielausschusses (VJSa)

- (1) Der VJSa regelt den Spielbetrieb (Halle) der WVJ.
- (2) Die Zusammensetzung des VJSa ergibt sich aus der Verbands-Jugendordnung (VJO).
- (3) Aufgaben des VJSa sind u.a.:
 - a) Organisation und Kontrolle des Jugend-Pflichtspielbetriebes (Halle),
 - b) Berufung und Abberufung von Staffel- und Spielleitern durch den zuständigen Spielwart (Verbands-oder Bezirksjugendspielwart),
 - c) Ausschreibung und Vergabe von Westdeutschen Jugend-Meisterschaften,
 - d) Vorschlagsrecht der Ausrichtung der Westdeutschen Jugend-Meisterschaften an den Jugendausschuss, der über die Vorschläge entscheidet. Das Präsidium des WV muss die Entscheidung des Jugendausschusses genehmigen.
 - e) Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielverkehr (Halle).
 - f) die Prüfung der Teilnahme von Pflichtjugendmannschaften nach § 6 (2) VSpO.

Die Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbands-Jugendausschuss (VJA).

- (4) Die Aufgaben der Bezirks-Jugendspielwarte für Bereiche des Spielbetriebes regeln der VJSa und die VJO sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die Aufgaben der Kreisjugendwarte sind in der VJO und den entsprechenden Ordnungen der Volleyballkreise festgelegt.
- (5) Für die Leitung des Pflichtspielbetriebes der WVJ sind die spielleitenden Stellen zuständig. Diese sind:
 - a) der Verbands-Jugendspielwart (VJSaW) für alle Jugendklassen (Halle) sowie als übergeordnete spielleitende Stelle für die gesamte WVJ;
 - b) die ihm unterstellten Bezirks-Jugendspielwarte für den jeweiligen Bezirk;
 - c) die ihnen unterstellten Kreis-Jugendwarte für ihren Volleyballkreis;
 - d) die vom zuständigen Jugendspielwart bzw. Kreisjugendwart berufenen Staffelleiter für ihre Rundenspielstaffeln bzw. Spielleitern für die ihnen zugeteilten Pflichtspiele.

In strittigen Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht eindeutig ist, entscheidet der übergeordnete Jugendspielwart über die Zuständigkeit.

§ 3 Altersklassen, Netzhöhe, Spielfeldgröße

- (1) Die Altersklasseneinteilung regelt die JSpO-DVJ. Spielberechtigt im jeweiligen Alterswettbewerb sind Spieler, die am Altersstichtag oder später geboren sind.

Es gelten folgende Altersstichtage:

Spieljahr	Jugend U20	Jugend U18	Jugend U16	Jugend U14	Jugend U13	Jugend U12
2011/2012	01.01.1993	01.01.1995	01.01.1997	01.01.1999	01.01.2000	01.01.2001
2012/2013	01.01.1994	01.01.1996	01.01.1998	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002
2013/2014	01.01.1995	01.01.1997	01.01.1999	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003

Der Verbandsjugendspielwart wird ermächtigt, die Altersstichtage nach Ablauf der Angaben in der obigen Übersicht ohne weiteren Beschluss des Jugendverbandstages fortzuschreiben.

- (2) Für die Altersklassen sind gemäß JSpO-DVJ folgende Netzhöhen vorgeschrieben:

Altersklasse	männlich	weiblich
U20	2,43 m	2,24 m
U18	2,35 m	2,24 m
U16	2,24 m	2,20 m
U14	2,15 m	2,15 m
U13	2,10 m	2,10 m
U12	2,05 m	2,05 m

- (3) Mixed-Mannschaften sind in der U13 und U14 Bezirksliga erlaubt.

In Jungenmannschaften darf maximal 1 Mädchen, in Mädchenmannschaften maximal 1 Junge eingesetzt werden, d.h. auf dem Feld stehen.

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, so ist nur in einer Mannschaft der Einsatz eines Mädchens/Jungens erlaubt.

In allen übrigen Altersklassen und Ligen sind Mixed-Mannschaften nicht erlaubt.

- (4) Spielfeld

- Die Altersklassen U20 bis U16 spielen auf dem Normalfeld.
- Bei der U14 beträgt die Spielfeldgröße 14,00m x 7,00m (2 Hälften 7,00m x 7,00m). Der Antennenabstand beträgt 7,00m.
- Bei der U13 beträgt die Spielfeldgröße 12,00m x 6,00m (2 Hälften 6,00m x 6,00m). Der Antennenabstand beträgt 6,00m.
- Bei der U12 beträgt die Spielfeldgröße 9,00 m x 4,5 m (2 Hälften 4,5 m x 4,5 m). Der Antennenabstand beträgt 4,5 m.

(5) Mannschaftszusammensetzung:

- a) Bei den Westdeutschen Meisterschaften können auch mehr, als für die Altersklasse erforderliche Zahl, von Spielern/ innen gemeldet werden. Bei den einzelnen Spielen der Westdeutschen Meisterschaft darf aber nur die vorgeschriebene Anzahl im Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- b) Während eines Spiels gehören bei der U14 zu einer Mannschaft bis zu 8 (acht) Spieler; davon sind 4 (vier) Stammspieler, die anderen Auswechselspieler. Einer Mannschaft sind je Satz bis zu 6 (sechs) Auswechslungen erlaubt. Der Aufschläger (Pos. I) ist Hinterzonenspieler, die 3 (drei) anderen sind Vorderzonenspieler (Pos. II, III und IV). Taktische Positionswechsel sind nicht erlaubt. Das Zuspiel hat während des ganzen Spiels durch den Spieler auf der Position III zu erfolgen. Bei offensichtlicher Nichtbeachtung wird vom Schiedsgericht auf Fehler entschieden. Ein Zuspiel durch einen anderen Spieler bei missglückter Annahme/Abwehr bleibt hiervon unberührt.
- c) Während eines Spiels gehören bei der U13 zu einer Mannschaft bis zu 6 (sechs) Spieler; davon sind 3 (drei) Stammspieler, die anderen Auswechselspieler. Einer Mannschaft sind je Satz bis zu 6 (sechs) Auswechslungen erlaubt. Taktische Positionswechsel sind nicht erlaubt. Das Zuspiel hat während des ganzen Spiels durch den Spieler auf der Position II zu erfolgen. Bei offensichtlicher Nichtbeachtung wird vom Schiedsgericht auf Fehler entschieden. Ein Zuspiel durch einen anderen Spieler bei missglückter Annahme/Abwehr bleibt hiervon unberührt.
- d) Erzielt eine Mannschaft (nur U14 und U13) bei eigenem Aufschlag 2 (zwei) Punkte in Folge, so rotiert die aufschlagende Mannschaft um eine Position und behält das Aufschlagrecht.

(6) Der Einsatz eines Liberos ist erst ab der U18 erlaubt.

(7) Die Bestimmungen der U12 werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Im Spielbetrieb der U20 bis U12 ist der Jugend-Spielerpass gemäß § 1 (2 b) der Spielerpass-Ordnung gültig. Der Jugend-Spielerpass gilt auch für Westdeutsche und Deutsche Jugendmeisterschaften.
- (2) Jugendliche können die Jahresberechtigung für maximal 2 (zwei) Altersklassen erhalten. Diese Jahresberechtigung ist nur für Rundenspiele erforderlich.
- (3) Die Spielberechtigung von Jugendlichen in den Erwachsenenleistungsklassen (Männer und Frauen) regelt die VSpO.
- (4)
 - a. Treten in derselben Jugendklasse Vereine mit 2 (zwei) oder mehr Mannschaften an, so muss die Spielberechtigung im Spielerpass deutlich unterschieden werden. Vereine, die mit 2 (zwei) oder mehr Mannschaften in derselben Jugendklasse starten, dürfen **in** den ersten beiden **laut Spielplan vorgesehenen Spielen** nur diejenigen Spieler einsetzen, die laut Mannschaftsmeldeliste für die antretende Mannschaft gemeldet sind. Ab dem dritten **Spiel (in der Regel ab dem 2. Spieltag)** ist der Einsatz von Spielern in einer höheren Jugendklasse erlaubt, aber nicht umgekehrt.

- b. Ein Spieler, der in einer höherklassigen Jugendmannschaft der gleichen Altersklasse eingesetzt wird, spielt sich erst fest, wenn er drei Spiele in der höherklassigen Mannschaft gespielt hat. Ein Höherspielen ist auch in der NRW-Liga gestattet.

Erläuterung:

Damit ist das Höherspielen in allen Jugendligen bis NRW- Liga gemeint. Innerhalb der Oberliga gibt es in den Staffelspielen zwischen mehreren Mannschaften eines Vereins kein Höherspielen. Ab der Zwischenrunde können alle Spieler bei der qualifizierten Mannschaft spielen. Dies gilt nicht für die Bezirksliga.

- c. Spieler von Mannschaften der OL, die sich nicht für die WVV- Meisterschaften (inkl. Qualifikationsrunden) qualifiziert haben, können nach der Spielrunde der OL in der BeL eingesetzt werden.
 - d. Spielen zwei Mannschaften oder mehr eines Vereins in der Bezirksliga, ist der Wechsel von Spielern innerhalb der Mannschaften ab dem ersten Spiel der Rückrunde erlaubt. Spieler, die gewechselt haben, spielen sich sofort fest.
- (5) Spielgemeinschaften von Mitgliedern aus demselben und benachbarten Volleyballkreisen sind für die Altersklassen der U 20, U18 und U16 zum Spielbetrieb zugelassen. Sie dürfen nicht an den Qualifikationsrunden A und B und den WVJ-Meisterschaften teilnehmen.

Spielgemeinschaften für die Altersklassen U14, U13 und U12 sind nicht möglich. Bei der Zulassung von Spielgemeinschaften sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Spielgemeinschaften (SG) sind ein Zusammenschluss von Spielern von 2 (zwei) oder 3 (drei) Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die entweder im selben Volleyballkreis oder höchstens im unmittelbar benachbarten Volleyballkreis ihren Sitz haben.

Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss spätestens bis zum 01. August eines Jahres für die folgende Saison vom Verein, dessen Startrechtszugehörigkeit die Spielgemeinschaft übernimmt, bei der WVV Geschäftsstelle vorliegen. Diese prüft und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen dann die Zulassung der Spielgemeinschaft für ein Spieljahr. Im Bedarfsfall muss die Spielgemeinschaft für die nachfolgende Saison neu beantragt werden.

- b) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Spielgemeinschaft wird im Spielerpass eingetragen.
- c) Die Genehmigungsgebühr für eine Spielgemeinschaft wird vom WVV-Präsidium auf Vorschlag des VJA festgelegt.
- d) Dem Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zwingend geregelt sein müssen:
 - 1.) Benennung des Vereins, der die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WVV übernimmt,
 - 2.) Benennung des Startrechts und Übernahme des Startrechts nach Saisonende.
- e) Ferner ist zu beachten,
 - 1.) dass die Spielgemeinschaft nur für den Verein, der die finanziellen Verpflichtungen nach d1) übernommen hat, auch als Pflichtjugendmannschaft angerechnet wird;

- 2.) sollte für eine Jugendmannschaft eine Spielgemeinschaft in 2 (zwei) verschiedenen Altersklassen beantragt werden und die Spieler zum Teil identisch sind, kann sie nur einmal als Pflichtjugendmannschaft anerkannt werden.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zum Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein kann Jugendmannschaften in jeder Altersklasse melden, sofern für die entsprechende Alterklasse die Durchführung von Pflichtspielen seitens der WVJ angeboten wird. Die Meldung(en) hat (haben) im Normalfall auf dem offiziellen Meldebogen des WVJ zu erfolgen. Über Nachmeldungen im Jugendspielbetrieb entscheidet der Bezirks-Jugendspielwart in Absprache mit dem zuständigen Staffelleiter.
- (2) Alle gemeldeten Jugendmannschaften werden vom VJSpA in Staffeln eingeteilt.

§ 6 Westdeutsche Meisterschaften

- (1) Die Westdeutschen Meisterschaften sind die Regionalmeisterschaften für den Regionalbereich West. Sie werden in den Altersklassen U20 bis U12 ausgespielt.
- (2) Die Modalitäten für die Qualifikationsrunde und für die Westdeutschen Meisterschaften werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Teilnahme an Auswahlvorhaben

- (1) Auswahlspiele des DVV und des WVJ sowie vorbereitende Lehrgänge dazu haben als Repräsentativvorhaben Vorrang vor Pflichtspielterminen. Die Antragsfrist hierfür beträgt 7 (sieben) Tage nach Erhalt der Ausschreibung. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen.
- (2) Vereine, die Spieler einer Mannschaft zu Repräsentativvorhaben an Terminen abstellen müssen, an denen diese Mannschaft Pflichtspiele auszutragen hat, können diese Pflichtspiele gemäß VSpO verlegen lassen.

§ 8 Strafen

- (1) Es gelten die Strafen der VSpO.

§ 9 Sperren

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Verbandsspielordnung.
- (2) Bei den Qualifikationsturnieren und den Westdeutschen Meisterschaften treten Regelsperren nach Sanktionen automatisch ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Jugendspielverkehrs als Mindestsperre in kraft.
 - a) Zweimalige Bestrafung (gelbe Karte) innerhalb der vorgenannten Turniere
– Sperre für das folgende Pflichtspiel
 - b) Hinausstellung aufgrund zweimaliger Bestrafung innerhalb eines Spiels
– Sperre für die weiteren Turnierspiele

- c) Hinausstellung aufgrund beleidigenden Verhaltens
– Sperre für die weiteren Turnierspiele

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese VJSPO wurde auf dem Jugendverbandstag am 24.04.2004 beschlossen und auf den ordentlichen Jugend-Verbandstagen am 12.06.2005, 18.06.2006, 17.06.2007, 15.06.2008, 21.06.2009, 27.06.2010 und am 26.06.2011 abgeändert.